

RAG Schießsport Bundesverband

Anweisung zu Bestätigungen nach § 14 Abs. 4 WaffG

Zum Fortbestand eines waffenrechtlichen Bedürfnisses ist seit der Waffenrechtsänderung im Jahr 2020 eine Überprüfung durch die zuständigen Waffenbehörden in § 14 Abs. 4 WaffG geregelt:

- (4) ¹Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe
1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
 2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.
- ²Besitz das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. ³Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen leider noch keine bundesweit einheitlichen Durchführungsbestimmungen vor.

Allerdings bestehen bereits für einzelne Bundesländer Regelungen, wie bis zu einem bestimmten Stichtag zu verfahren ist (z.B. Bayern: „*Bis zum Ablauf des 31.12.2025 kann das Bedürfnis durch eine **Bescheinigung des dem Schießsportverband angehörenden Vereins** glaubhaft gemacht werden, anschließend bedarf es einer **Bescheinigung des Verbands**.“).*

In der Beilage 2 zur Schießsportordnung des Reservistenverbandes sind die Begriffe „Schießsportverband“ und „Schießsportverein“ klar geregelt.

- I. Für eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 4 **Satz 1** WaffG (Überprüfung bis zu 10 Jahre) hat d. RAG-Vorsitzende demnach
- (1) die Mitgliedschaft des RAG-Mitglieds analog zum Bedürfnisantrag bei der zuständigen Geschäftsstelle abzufragen und
 - (2) zum Nachweis des regelmäßigen Schießens die Einträge im Schießbuch mit den Einträgen in der Schießkladde / Teilnehmerliste gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Bescheinigung ist mittels der **Beilage 6B** zu erteilen.

- II. Für eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 4 **Satz 3** WaffG (Überprüfung über 10 Jahre) erfolgt durch d. RAG-Vorsitzenden lediglich die Abfrage der Mitgliedschaft (wie unter I. (1) beschrieben).

Diese Bescheinigung wird mittels der **Beilage 6A** erteilt.

Eine Mehrfertigung dieser Bescheinigung verbleibt für mindestens 10 Jahre bei den Unterlagen der RAG Schießsport.

Dass diese Prüfung gewissenhaft zu erfolgen hat, sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Im Hinblick auf die Erteilung einer unrichtigen Bescheinigung möchte ich auf die §§ 267 ff. StGB hinweisen, was ohne Weiteres den Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und die daraus entstehenden Folgen nach sich ziehen kann.

Bad Oldesloe, im Februar 2021

gez. Hans-Jürgen Heinze
Bundesschießsport-Verantwortlicher